

(Roeren)

setzung einer Grenze zwischen reellem Rabattsystem und dem Schneeballsystem möglich ist, zeigt die neueste österreichische Gesetzgebung. — Auch die Regelung des Ausverkaufswesens, wie sie in der Vorlage vorgesehen ist, läßt manches zu wünschen übrig, wenn auch das Verbot des Nachschubs zu begrüßen ist. In kaufmännischen Kreisen wird gewünscht, daß für die Dauer der Ausverkäufe eine Zeit in maximo festgesetzt wird, daß die Wiederholung eines Ausverkaufs nicht stattfinden darf, wenn nicht nachweisbar besondere Gründe dies notwendig erscheinen lassen, daß ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren eingereicht und für eine Kontrollkommission gesorgt wird; ohne eine genügende Kontrolle würde das Gesetz unwirksam bleiben. — § 1 des alten Gesetzes, wonach unwahre Angaben »tatsächlicher Art« als Reklame galten, hat zu der größten Unklarheit und zu den größten Mißständen geführt. Es ist sehr schwer, zu unterscheiden, ob eine Reklame tatsächlicher Art oder urteilender Art vorliegt, und die Gerichte haben verschieden geurteilt. Die ganze Unterscheidung ist überflüssig und verfänglich, sie sollte fallen, die Gewerbetreibenden wünschen einstimmig ihre Beseitigung. Es genügt die Vorschrift: Liegt eine unwahre Reklame vor, die geeignet ist, das Publikum irrezuführen, so hat der Konkurrent das Recht, darauf zu dringen, daß diese Reklame unterbleibt. An der mangelhaften Auffassung des Begriffs »unlauterer Wettbewerb« tragen die Kaufleute selbst schuld, indem sie auf eine strafrechtliche Verfolgung drängen, statt die Sache zivilrechtlich auszusechten, wo der Begriff viel weiter interpretiert wird. — Ich beantrage, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen, da der Entwurf nicht nur juristische Fragen, sondern auch Fragen des praktischen Lebens berührt.

Abgeordneter **Findel** (nl.): Auch meine Freunde hoffen, daß diese Vorlage schwere Mißstände und gewisse Mängel beseitigen und den Grundsatz von Treu und Glauben mehr zur Geltung bringen wird. Aber das Ziel hinausschießende Bestimmungen würden allerdings auch das reelle Gewerbe schädigen; wir dürfen aber erwarten, daß dieses Gesetz gewissen Auswüchsen energisch zu Leibe gehen wird. Es fragt sich, ob es nicht richtiger gewesen wäre, schon früher diesem Unwesen entgegenzutreten. Der Kaufmannsstand war allerdings niemals ein Freund von einschränkenden Gesetzen und von polizeilicher Bevormundung. Der Handelsstand hat sich darin getäuscht, daß er selber das Übel ausmerzen könne, er wußte nicht, daß es einen solchen Umfang annehmen würde. Das Gesetz von 1896 hat nur in beschränktem Maße geholfen, dem Unwesen namentlich des Nachschubs stand es machtlos gegenüber. Nicht sowohl die mangelnde Initiative des Kaufmannsstandes als die mangelhafte Handhabung und Auslegung des Gesetzes hat zu den jetzigen Mißständen geführt und eine Revision des Gesetzes wünschenswert erscheinen lassen. Der jetzige Entwurf befriedigt nicht alle Teile. Es muß anerkannt werden, daß er auch diesmal der Kritik der Gewerbetreibenden und Kaufleute usw. unterbreitet worden ist und daß er extreme Wünsche nicht berücksichtigt. Wenn auch nicht alle Anregungen Erfüllung gefunden haben, so doch die wesentlichsten, zu denen die Praxis des letzten Jahrzehnts Veranlassung gegeben hat. Das Schmiergeldunwesen bedarf allerdings baldigster Regelung, denn alle Abhilfe, die man auf dem Wege der Selbsthilfe gesucht hat, ist wirkungslos geblieben. Die Rabattgewährung ist ja eine alte Tradition des Geschäftes, und die Rabattsparvereine haben wenigstens das Gute unbedingt gehabt, daß sie die Barzahlung gefördert haben. Sollte man daran gehen wollen, eine Generalklausel ausfindig zu machen, die alle Spezialvorschriften überflüssig macht, so werden wir uns der Mitarbeit dabei nicht entziehen; aber ich fürchte, daß es ungeahnte Schwierigkeit machen wird, eine solche Formel zu ermitteln. — Die Haftbarmachung des Geschäftsinhabers für unrichtige Angaben der Angestellten, die im Sinne eines unlauteren Wettbewerbes erfolgen, ist eine einschneidende Maßregel, die aber eventuell im Interesse des ehrbaren Geschäfts getroffen werden müßte. — Sehr erfreulich ist, daß gegen das Ausverkaufswesen endlich mit Energie eingeschritten werden soll. Es weiß ja doch nicht jeder Käufer betreffs der Reellität oder Nichtreellität richtig zu unterscheiden. — Hier und da wird noch auf eine schärfere Fassung der Bestimmungen des Entwurfs hinzuwirken sein. So wird unlauterer Wettbewerb

nach der Meinung der Interessenten auch dann anzunehmen sein, wenn ein Geschäftsinhaber oder Verkäufer sich weigert, einen Gegenstand mit darauf verzeichnetem Preise aus dem Schaufenster zu nehmen. — Mit dem ersten Vorredner bin ich der Meinung, daß der Staatsanwalt bei der Strafverfolgung ein öffentliches Interesse annehmen muß, wenn ein gewerblicher Schutzverband den Strafantrag stellt. Im übrigen wünschen wir, alle modernen Errungenschaften erhalten zu sehen, die Handel und Verkehr sich verschafft haben; aber Treu und Glauben müssen als Grundlage des Geschäftslebens und so auch dem Mittelstand seine Grundlage erhalten bleiben!

Abg. Dr. **Fraut** (Soz.): Das Gesetz hält sich im allgemeinen vollkommen frei von der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs der Großen. Wenn die Herren von der schweren Industrie durch die bekannten Mittel einem Außenseiter die Kundschaft abtreiben, oder wenn an der Börse durch unlautere Mittel die Kurse mancher Kolonialpapiere künstlich in die Höhe getrieben werden, so ist das kein unlauterer Wettbewerb, sondern eine Finanzoperation. Die Bestimmung des Code civil hat in einer Reihe deutscher Staaten Geltung gehabt, ohne daß die deutsche Rechtsprechung die Kraft besaß, aus sich heraus zu einer allgemeinen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu gelangen. Es würde seine Bedenken haben, wenn eine Generalklausel in die nicht immer unbedenklichen Hände der deutschen Richter gelegt würde. . . . Die bisherige Praxis des bestehenden Gesetzes wird durch den Entwurf legalisiert, auch bezüglich des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. In der öffentlichen Erörterung des Entwurfs ist namentlich die Regelung der Ausverkäufe strittig gewesen. Tatsächlich ist seit 1897 durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine große Rechtsunsicherheit eingetreten, insbesondere hat die Rechtsprechung der Gerichte bezüglich der Nachschübe durchaus geschwankt. Der richtige Weg scheint mir durch eine Eingabe der Kölner Handelskammer gewiesen zu sein, die Ausnahmen bezüglich der forcierten Verkäufe usw. vorgeschlagen hat. — Der Entwurf sieht eine starke Verschärfung der Strafen vor; wir haben nichts dagegen, wenn es sich hier um einen erzieherischen Zweck handelt, und wir hoffen, daß dieser Grundsatz auch auf anderen Gebieten zur Durchführung gelangt. Denken Sie an die Arbeiterschutzbestimmungen; da kalkulieren auch die Unternehmer schon die zu erwartende niedrige Geldbuße in ihre Übertretungsabsichten hinein. — Nicht einverstanden erklären können wir uns mit der Erhöhung des angedrohten Geldstrafenmaximums auf Gehilfen und Lehrlinge. — Nicht getroffen wird der Aufgesehwindel, der bei manchen Büchern getrieben wird; ich halte dafür, daß er ohne weiteres unter den unlauteren Wettbewerb fällt, aber von einem Einschreiten hiergegen ist nichts zu hören. — Auf dem Gebiete des Ausstellungsschwindels kann sehr viel, aber nicht alles durch Selbsthilfe geschehen. Seit den letzten zwei Jahrzehnten herrscht ein geradezu skandalöser Zustand. Von der Pariser Weltausstellung 1889 ab hat sich ein ganzes Gewerbe solcher Ausstellungsschwindler herausgebildet; Komitees und Vereine haben sich nur zu dem Zwecke zusammengeschlossen, Ausstellungen zu veranstalten, für die bis zu 100 Prozent Medaillen geliefert wurden. Dieser Schwindel hätte eine solche Ausdehnung nicht erreichen können, wenn er sich nicht sehr hoher Protektoren und Protektorinnen erfreut hätte. Ich nehme an, daß diese keine Ahnung von den unlauteren Mischgeschäften gehabt haben, zu denen sie mißbraucht wurden. . . . — Die Worte (Angaben) »tatsächlicher Art« aus dem bisherigen Gesetz zu streichen, hat seine Bedenken; sie ziehen in gewissen Fällen doch sehr notwendige Schranken. Wenn z. B. für einen in letzter Zeit vielfach genannten Kommentar eine Reklame veröffentlicht und dieser Kommentar als der beste bezeichnet würde, so würde eine Bestrafung nicht eintreten können, wenn man die zitierten Worte striche. So aber bestünde die Gefahr, daß ein geschäftiges Mitglied dieses Hauses wegen unlauteren Wettbewerbs belangt würde. — Eine Kommission von 21 Mitgliedern würde für die weitere Behandlung des Entwurfs geeignet sein, und wir würden in ihr mitarbeiten.

Abgeordneter **Sinz** (Rv.): Meine politischen Freunde haben den Gesetzentwurf als ein erfreuliches Zeichen des zunehmenden Verständnisses für die Not und die Bedürfnisse des Mittelstandes freudig begrüßt, und wenn wir auch eine Reihe von Abände-